

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (2009)

**Heft:** 2: Spitex : mit Gewinn vernetzt

  

**Artikel:** Ungenügende Vorschläge

**Autor:** Morell, Tino

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-822150>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ungenügende Vorschläge

Die Vorschläge des Bundes zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung sind aus Sicht der Spitex noch ungenügend. Sie fordert unter anderem höhere Beiträge der Krankenversicherungen, klare Abläufe und ein Kostendach für die Kundschaft.

**Tino Morell** // Nach jahrelangem Seilziehen scheint die Antwort auf die Frage, wer die Pflegekosten in der Spitex in welcher Höhe finanziert, endlich greifbar zu sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Entwürfe für eine Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) den interessierten Kreisen im Dezember 2008 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Verordnungsentwürfe sind in Spitex-Kreisen intensiv diskutiert worden, denn die Branche ist von den Neuerungen stark betroffen. Die Frist zur Stellungnahme ist Ende März abgelaufen. Aus Sicht der Spitex sind die Entwürfe des EDI in einzelnen Punkten zwingend nachzubessern.

## Beiträge erhöhen

Die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen sind gemäss Krankenversicherungsgesetz so festzusetzen, dass sie insgesamt demjenigen Beitrag entsprechen, der im Jahr vor der Inkraftsetzung der Revision bezahlt wurde. Gemäss Berechnungen der Spitex wird dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Tarifen (vgl. Kasten) nicht erreicht. Diese sind, je nach Leistungseinheit, um Fr. 4.– bis Fr. 7.– pro Stunde zu erhöhen, um die angestrebte Kostenneutralität zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Tariffhöhe gibt auch die zu verrechnende Zeiteinheit zu Diskussionen Anlass (vgl. Kasten). Einigkeit herrscht darüber, dass die Mindestverrechnungseinheit von 10 Minuten pro Einsatz und nicht pro Tag verstanden werden muss.

Die Akut- und Übergangspflege (bis jetzt nur ungenügend definiert als die einem Spitalaufenthalt folgenden und von einem Spitalarzt verordneten zwei Wochen) wird von den Krankenversicherungen und dem Wohnkanton zu 100% finanziert. Der Wohnkanton kann gemäss Verordnungsentwurf seinen Anteil direkt dem Leistungserbringer zahlen oder dann mit dem Krankenversicherer vereinbaren, dass sein Anteil

dem Versicherer überwiesen wird. Im letzteren Fall würden der Klientin resp. dem Klienten die Vollkosten der Leistung in Rechnung gestellt.

## Vollkosten definieren

Der von dritter Seite eingebrachte Vorschlag, den Klienten immer die Vollkosten in Rechnung zu stellen, also auch im Fall der Langzeitpflege, wird von Spitex-Vertretungen grossmehrheitlich abgelehnt. Einen entsprechenden Beschluss hat die nationale Verbandskonferenz des Spitex Verbandes Schweiz Mitte Februar in Bern gefasst. Die Abrechnung der Langzeitpflege soll so wie bisher erfolgen.

Der Begriff «Vollkosten» ist für die Spitex nirgends definiert. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordert die Spitex, dass klar ausgewiesen wird, welche Kostenbestandteile in die Berechnung der Vollkosten einzubeziehen sind.

Und ein weiterer, wichtiger Punkt: Die Spitex erwartet, dass Klientinnen und Klienten mit grossem Leistungsbedarf angesichts der neuen zusätzlichen Kostenbeteiligung (maximal zusätzlich Fr. 15.85 pro Stunde gemäss Entwurf) vor unverhältnismässig hohen Kosten geschützt werden. Hier sind die Kantone gefordert, in ihrer Gesetzgebung eine Obergrenze der Kostenbeteiligung vorzusehen.

Den Termin vom 1. Juli 2009, der für die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung vorgesehen war, betrachtete die Spitex von Anfang an als unrealistisch. Vor dem Start müssen die Abläufe klar geregelt und die kantonalen Gesetzesgrundlagen vorhanden sein. Die Spitex beantragte deshalb eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. Ende März hat der Bund die Einführung der neuen Pflegefinanzierung verschoben, ohne ein neues Datum zu nennen.

## Artikel 7a KLV Entwurf

**1 Die Versicherung übernimmt für die Leistungserbringer ... [Spitex] ... folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen ... pro Stunde:**

- a. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 a: Fr. 79.20
- b. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 b: Fr. 64.80
- c. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 c: Fr. 54.00

**2 Die Vergütung der Beiträge nach Absatz 1 erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Zu vergüten sind mindestens 10 Minuten.**